

Az.: 4 A 209/13
3 K 787/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Auskunftsanspruchs nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler sowie die Richterinnen am Obergericht Düvelshaupt und Döpelheuer

am 25. Juli 2014

beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Januar 2013 - 3 K 787/11 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Januar 2013 ist begründet. Das Verfahren hat grundsätzliche Bedeutung; der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist erfüllt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).
- 3 Diese Anforderungen sind hier erfüllt. Mit ihrem Zulassungsvorbringen hat die Klägerin eine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist und Bedeutung über den Einzelfall hinaus hat.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Herausgabe der von der Klägerin begehrten Daten bzw. auf entsprechende Auskunftserteilung nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz abgewiesen, weil die Klägerin den geltend gemachten Anspruch nicht habe. Die von ihr in Anspruch genommene Landesdirektion Sachsen sei nicht die „informationspflichtige Stelle“. Im Bereich der Landesverwaltung sei nicht der Freistaat Sachsen, sondern dessen einzelne Behörde die Stelle der öffentlichen Verwaltung, die über die begehrten Umweltinformationen verfüge. Insofern treffe die Landesdirektion Sachsen auch keine Informationsverschaffungspflicht.
- 5 Zur Begründung ihres Zulassungsantrages trägt die Klägerin zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung vor, dass keine Rechtsprechung zu der Frage existiere, wie in formeller Hinsicht im Klageverfahren mit der Zuständigkeit einzelner, dem Beklagten unterstehender Behörden zu verfahren sei und ob eine Klage gegen den Beklagten abgewiesen werden könne, wenn die dem Beklagten unterstehenden Behörden die Auskunft nicht erteilten. Der Beklagte als Rechtsträger der entsprechenden Behörden müsse zur Vorlage der Unterlagen verpflichtet werden können. Hier entstehe die Frage, wo sich ein Informationsberechtigter erkundigen müsse, wenn nicht von vornherein offensichtlich auf der Hand liege, bei welcher Stelle die Unterlagen vorlägen.
- 6 Mit diesem Vorbringen weist die Klägerin zu Recht darauf hin, dass es bisher obergerichtlich nicht geklärt ist, welche Behörden in § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUIG mit „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ gemeint sind. Mit dem Hinweis auf die bestehende Unsicherheit darüber, wo sich ein Informationsberechtigter erkundigen müsse, benennt die Klägerin auch die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Sache. Ohne die Klärung dieser Frage bleibt unklar, wie der nach § 4 Abs. 1 SächsUIG jeder Person zustehende Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag gewährleistet werden kann. Zudem ist ohne die Klärung nicht sichergestellt, dass der Zweck des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes erreicht wird, der nach § 1 SächsUIG darin liegt, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die Behörden oder sonstigen informationspflichtigen Stellen verfügen, festzulegen und sicherzustellen, dass Umweltinformationen systematisch in der Öffentlichkeit verbreitet werden.

- 7 Da bereits der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfüllt ist, kann offen bleiben, ob auch einer der weiteren geltend gemachten Zulassungsgründe gegeben ist.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabeangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Wandelt

Justizhauptsekretärin